

QMH
Richtlinie
Umgang mit Gefahrstoffen
R.GF.12.03



Gültigkeit/Verteiler:

x												
Alle	GF	Med.	MSD	PD	PT	Phy	VwE	Kü	Se	HT	Fa	Re

Ziel/Zweck:

Hiermit wird die Vorgehensweise beim Umgang mit Gefahrstoffen geregelt.

Zuständigkeit:

Verantwortlich ist die Geschäftsführung, zuständig für die ordnungsgemäße Handhabung ist die Hygienefachkraft, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Abteilungsleiter und die entsprechenden Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen umgehen.

Durchführung:

Grundlage für den Umgang mit Gefahrstoffen ist die Gefahrstoff- und Biostoffverordnung. Gefahrstoffe in diesem Sinne sind für den Klinikbetrieb diejenigen Stoffe, die in der Gefahrstoffliste erfasst sind. Diese Liste wird von der Fachkraft für Arbeitssicherheit geführt.

Grundsätzlich werden in der Klinik verwendete Produkte gemäß der Gefahrstoffverordnung und der Sicherheitsdatenblätter auf ihre Gefährdung hin geprüft und in der Gefahrstoffliste erfasst. Für kritische Stoffe besteht eine Liste eventuell in Frage kommender Ersatzstoffe. Diese Liste wird ebenfalls von der Fachkraft für Arbeitssicherheit geführt.

Zur Sicherstellung der Vorabprüfung ist die Hygienefachkraft in den Beschaffungsprozess von Produkten, die die Gefahrstoff- und Biostoffverordnung unterliegen, eingebunden. Sie bestätigt die Sicherheitsprüfung des Produktes.

Durch regelmäßige Schulungen wird sichergestellt, dass Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen umgehen, in die Sicherheitsmaßnahmen (Lagerung, Handhabung, Tragen von persönlicher Schutzausrüstung etc.) sowie die Vorgehensweise bei eventuell auftretenden Unfällen (Verätzungen – Augendusche, Unfallbuch etc.) eingewiesen sind.

Dokumente:

- Gefahrstoff- und Biostoffverordnung
- Sicherheitsdatenblätter
- Gefahrstoffliste
- Schulungsplan, Unterweisungsnachweise
- Richtlinie Beschaffung